

## ZBB 2002, 220

**InsO §§ 130, 131, 142; AGB-Bk Nr. 14 Abs. 1; AGB-Spk Nr. 21 Abs. 1**

**Anfechtbarkeit von Kontokorrentverrechnungen zur Rückführung eines ungekündigten Bankkredits sowie des AGB-Pfandrechts an Zahlungseingängen**

BGH, Urt. v. 07.03.2002 – IX ZR 223/01 (LG Berlin), ZIP 2002, 812 = BB 2002, 960 = BKR 2002, 388 = WM 2002, 951

**Amtliche Leitsätze:**

1. Ein Pfandrecht des Kreditinstituts, das aufgrund № 14 Abs. 1 AGB-Bk an Zahlungseingängen für einen Kunden in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag gegen diesen entsteht, ist als inkongruente Sicherung anfechtbar.
2. Verrechnungen im Kontokorrent sind kongruent, soweit die Bank ihren Kunden (späteren Insolvenzschuldner) vereinbarungsgemäß wieder über die Eingänge verfügen lässt, insbesondere eine Kreditlinie offen hält. Ob der Kunde sie voll ausnutzt, ist unerheblich.
3. Die Rückführung eines von der Bank bewilligten, ungekündigten Kredits in der Zeit der wirtschaftlichen Krise des Schuldners (Kunden) ist auch dann inkongruent, wenn sie durch Saldierung im Kontokorrent erfolgt.
4. Stellt eine Bank Zahlungseingänge ins Kontokorrent ein, kann in dem Umfang ein unanfechtbares Bargeschäft vorliegen, in dem sie ihren Kunden (Schuldner) wieder über den Gegenwert verfügen lässt. Ob der Schuldner den vereinbarten Kreditrahmen voll ausnutzt, ist grundsätzlich unerheblich.